

An die
Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich
info@noervenich.de

31.08.2016
Per Post und E-Mail

Betr.: Bebauungsplan Nörvenich – Rath K2 – „An der Marienkapelle“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB sowie zur
Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der UP (Scoping)
Landesbüro-Zeichen: DN 297/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan (BBP) Nörvenich – Rath K2 – „An der Marienkapelle“ der Gemeinde Nörvenich
gibt der BUND die folgende Stellungnahme ab:

Entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan wird für die Anlage des
Baugebietes nicht nur intensiv genutztes Ackerland in Anspruch genommen. Der südliche Streifen
von ca. 8.500 m² ist Grünland, das zurzeit als Pferdeweide genutzt wird. Dies ist bei der Bilanzierung
des Eingriffs und der Berechnung des Ausgleichs dem Biototyp entsprechend zu bewerten und
auszugleichen.

Das geplante Wohngebiet grenzt an das Rather Fließ. Es liegt südlich des Geschützten
Landschaftsbestandteils (LB) „Thelensmaar“. Entlang des Fließes wurden größere Ausgleichsflächen
für den Biotop- und Artenschutz, Grünlandstreifen mit Baum- und Strauchreihen, als Achsen für den
Biotopverbund angelegt. Diese Ausgleichsflächen sind in der Artenschutzprüfung (ASP) jedenfalls in
ihrer aktuellen Wertigkeit und darüber hinaus zumindest im Landschaftspflegerischen Begleitplan
und Umweltbericht auch in ihrer Zielsetzung und in ihrem Entwicklungspotential zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet für die ASP sollte den LB „Thelensmaar“, das Rather Fließ, den Ortsrand mit
der beanspruchten Grünlandfläche und den Gärten, die Ausgleichsflächen und die angrenzende
Feldflur bis in eine Tiefe von ca. 200 m einbeziehen. Dies ist von besonderer Bedeutung wegen des
dramatischen Bestandsrückganges der Arten des Offenlandes, insbes. der Feldflur, der offensichtlich
vom Planungsbüro immer noch verkannt wird.

Zu kartieren wären die RL-Arten der Amphibien und Reptilien, der Säugetiere und der Vögel. Hierbei
sind Flug- bzw. Wanderkorridore, Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten anzugeben.

Bei der Angabe der Gefährdung und als Grundlage der Abwägung sollte die neueste aktuell in 2016
erschienene RL der Vögel Anwendung finden.

Zu berücksichtigen bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit sind nicht nur die reine Flächeninanspruchnahme sondern „betriebsbedingte“ Beeinträchtigungen aller Art, z.B. Verlärmung, Beunruhigung, Kulissenwirkung, freilaufende Hunde und Katzen.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Fließ würde von uns begrüßt.

Wir regen an, die Ausgleichsmaßnahmen so anzulegen, dass es um den nördlichen und westlichen Ortsrand von Rath einen Grünlandstreifen mit Bäumen und einer eventuell auch lückigen Hecke aus bodenständigen Sträuchern gibt, der die Bebauung gegen die freie Feldflur abschirmt und die Ausgleichsflächen am Rather Fließ mit der jungen Streuobstwiese süd-östlich von Rath an der K 54 verbindet.

Laut FNP wird das geplante Wohngebiet durchzogen von einer Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Es ist darzustellen, um welche Naturgewalten es sich handelt und welche Vorkehrungen dagegen getroffen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen